

STAMMBLATT

gemäß § 8 Abs. 1 Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) ¹⁾
für die wirtschaftliche Einheit ²⁾

1. Anschrift des Gebäudes/Bezeichnung der wirtschaftlichen Einheit:
2. Wärmeabgeber: ³⁾
- 2.1. Verwalter:
3. Abrechnungsunternehmen:
4. Art der Nutzung ⁴⁾ des Gebäudes/der Gebäude der wirtschaftlichen Einheit

Nutzung/Anschrift	Anzahl der Nutzungsobjekte ⁵⁾	beheizbare Nutzfläche ⁶⁾

Nutzung/Anschrift	Anzahl der Nutzungsobjekte ⁵⁾	beheizbare Nutzfläche ⁶⁾

- 4.1. Gesamtzahl der Nutzungsobjekte:
- 4.2. Gesamte beheizbare Nutzfläche: m²
- 4.2.1. gegebenenfalls die für die Aufteilung von Warmwasserkosten maßgebliche Nutzfläche: . . m²
5. Gesamter Wärmebedarf 7): kW
6. Art der Wärmeversorgungsanlage(n) [zB Heizzentrale(n), Übergabestation(en), Umformstation(en)].....
-
7. Standort der Anlage(n) (P.6):.....
-
8. Herstellungsjahr der Anlage(n) (P.6):
- 8.1. gegebenenfalls Jahr der letzten Umgestaltung:
9. Betreiber der Anlage(n) (P.6):.....
-
10. Energieträger:.....
11. Art des Heizungssystems (zB Zweirohr-, Einrohrheizung, Fußbodenheizung):.....
-
12. Auslegung der Heizung (Heizkurve)
- 12.1. maximale Vorlauftemperatur:
- 12.2. maximale Rücklauftemperatur:
- 12.3. minimale Außentemperatur für Auslegung der Heizungsanlage
(zB Norm-Außentemperatur nach ÖNORM):
13. Art der zentralen Warmwasserversorgung:.....
-
14. Erfassungsart der Trennung Heizung/Warmwasser (gemäß § 9 HeizKG)
- 14.1. Erfassung durch Messung: ja/nein
- 14.2. Ermittlung durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren: ja/nein
- 14.3. Aufteilung der Heiz- und Warmwasserkosten bei Vorgangsweise gemäß § 9
Abs. 2 HeizKG
- 14.3.1. Anteil Heizkosten:%
- 14.3.2. Anteil Warmwasserkosten:%
- Gesamt 100%
15. Aufteilung der Energiekosten für Heizung und Warmwasser in
verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige Kostenanteile gemäß § 10 HeizKG
- 15.1. Energiekosten für Heizung (gegebenenfalls Arbeitspreis)
- 15.1.1. nach Verbrauchsanteilen (Messung oder Ermittlung) zu tragender Anteil:%
- 15.1.2. nach beheizbarer Nutzfläche zu tragender Anteil:%
- Gesamt 100%
- 15.2. Energiekosten für Warmwasser (gegebenenfalls Arbeitspreis)
- 15.2.1. nach Verbrauchsanteilen (Messung oder Ermittlung) zu tragender Anteil:%
- 15.2.2. nach beheizbarer Nutzfläche zu tragender Anteil:%
- Gesamt 100%
16. Besonderheiten: 8)

1) Das HeizKG, BGBl. Nr. 827/1992, und damit seine Bestimmungen über die Führung von Stamblättern sind **nur anzuwenden**, wenn das von der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage versorgte Gebäude (wirtschaftliche Einheit) mindestens vier **Nutzungsobjekte** (siehe unten) umfaßt (§ 1 und § 3 Abs. 1 HeizKG). Auf Gebäude mit weniger als vier Nutzungsobjekten findet es **jedoch dann Anwendung**, wenn diese Bestandteil einer wirtschaftlichen Einheit sind, welche zumindest ein Gebäude mit mindestens vier Nutzungsobjekten umfaßt.

2) **Wirtschaftliche Einheit** ist eine Mehrzahl von **Nutzungsobjekten** (siehe unten) in einem oder mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen mit gemeinsamer Wärmeversorgung und -abrechnung, unabhängig davon, ob die Gebäude oder Gebäudeteile auf einer Liegenschaft oder auf mehreren Liegenschaften errichtet sind (§ 2 Z 7 HeizKG).

3) **Wärmeabgeber** ist derjenige, der

- a) eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage im eigenen Namen betreibt und Wärme unmittelbar an die Wärmeabnehmer weitergibt oder
- b) Wärme vom Erzeuger übernimmt und im eigenen Namen an die Wärmeabnehmer weitergibt (§ 2 Z 3 HeizKG).

Wärmeabgeber ist daher in der Regel bei einem Miethaus der **Hauseigentümer**, bei Wohnungseigentum die **Wohnungseigentümergeinschaft**; im Fall von Einzellieferungsverträgen zwischen den Wohnungsinhabern (Inhabern der sonstigen Nutzungsobjekte) und dem (gewerbsmäßigen) **Wärmeerzeuger** bzw. -lieferer ist **dieser** Wärmeabgeber.

4) ZB Wohnhaus, Bürohaus, Kindergarten.

5) **Nutzungsobjekte** sind die mit Wärme versorgten und mit geeigneten Meßvorrichtungen ausgestatteten **Wohnungen** oder **sonstigen selbständigen Räumlichkeiten** (wie Geschäftsräumlichkeiten) im Sinn des § 12 Abs. 2 Z 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, einschließlich solcher, die der allgemeinen Benützung dienen, und jener, deren Zweckbestimmung einer ausschließlichen Benützung entgegensteht, wie Hausbesorgerwohnung, Hobbyraum und Sauna (§ 2 Z 5 HeizKG).

6) **Beheizbare Nutzfläche** ist (sind):

- a) jedenfalls die Nutzfläche im Sinn des § 6 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, ausgenommen jener offener Loggien und
- b) die Flächen von sonstigen Räumen im Sinn der obenstehenden Definition der „Nutzungsobjekte“ sowie von Keller-, Dachboden- und Hobbyräumen, Garagen und Saunen; diese jedoch nur dann, wenn sie von einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage mit Wärme versorgt werden und mit geeigneten Meßvorrichtungen ausgestattet sind (§ 2 Z 6 HeizKG).

7) **Gesamter Wärmebedarf**:

Es handelt sich hierbei um den nach dem jeweiligen Stand der Technik zu ermittelnden Wärmebedarf.

8) zB: Auflistung von Gemeinschaftseinrichtungen, die nicht getrennt abgerechnet werden

- vom Nutzflächenschlüssel abweichende Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung der sonstigen Kosten des Betriebes
- andere Vereinbarungen und ergänzende Regelungen gemäß § 13 HeizKG.